

## Leistungen für Bildung und Teilhabe für Empfänger von Leistungen nach SGB II (Arbeitslosengeld 2) und SGB XII (Grundsicherung) sowie Wohngeld und Kinderzuschlag

Seit dem 1. Januar 2011 erhalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Bezug von Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII (inkl. AsylbLG analog zum SGB XII) neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Leistungsberechtigt sind auch Kinder (und Jugendliche) mit sowie im Bezug von Wohngeld bzw. Kinderzuschlag.

Ansprüche haben in erster Linie **Schülerinnen und Schüler**, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie **jünger als 25 Jahre** sind. Davon ausgenommen ist jedoch der Anspruch auf soziale und kulturelle Teilhabe, er ist auf die Vollendung des 18. Lebensjahres begrenzt. **Berufsschüler**, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

Für einige Leistungen bestehen auch Ansprüche für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen.

Die Leistungsgewährung erfolgt für Kinder mit Bezug von Leistungen nach

- dem SGB II durch das Jobcenter Friesland,
- dem SGB XII (inkl. AsylbLG analog zum SGB XII) durch den Fachbereich Soziales und Senioren des Landkreises Friesland,
- dem Wohngeldgesetz bzw. Erhalt von Kinderzuschlag gemäß Bundeskindergeldgesetz durch den Fachbereich Jugend, Familie, Schule und Kultur, Servicestelle Bildung und Teilhabe beim Landkreis Friesland.

Informationen über die Leistungen für Bildung und Teilhabe werden von den Leistungsstellen, der Servicestelle Bildung und Teilhabe beim Landkreis Friesland, dem Jobcenter Friesland und den Sozialämtern der Städte und Gemeinden, aber auch von den Schulen gegeben.

Die einzelnen Leistungen für Bildung und Teilhabe:

### 1. Schulausflüge, Klassenfahrten

Leistungen für eintägige Ausflüge in Schulen und Kindertageseinrichtungen sowie mehrtägige Klassenfahrten.

Übernommen werden können die **tatsächlich anfallenden Kosten** für alle eintägigen Ausflüge, die im Bewilligungszeitraum stattfinden. Das gleiche gilt für mehrtägige Klassenfahrten.

Taschengeld für zusätzliche Ausgaben während des Ausflugs wird nicht übernommen (Regelleistungsbestandteil).

Die Leistungen für eintägige Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten müssen **für jedes Kind gesondert beantragt** werden. Der Antrag auf Übernahme der Kosten für eintägige Schulausflüge gilt dann ab dem Tag der Antragstellung für alle Ausflüge im Bewilligungszeitraum.

**Wohngeld- u. Kinderzuschlagsempfänger** weisen durch Vorlage des jeweiligen Leistungsbescheides über Wohngeld bzw. Kinderzuschlag den Bedarf nach. Der Antrag auf Kostenübernahme für die Aufwendungen für mehrtägige Klassenfahrten muss vor Beginn der Fahrt gestellt werden. Die Leistung wird direkt mit der Schule bzw. Kindertageseinrichtung abgerechnet.

### 2. Schulbedarf

Leistung für Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf zu Beginn eines Schulhalbjahres. Zweimal im Jahr wird ein zusätzlicher Geldbetrag jeweils zu Beginn eines Schulhalbjahres, zum 1. August in Höhe von **70 Euro** und zum 1. Februar in Höhe von **30 Euro**, gezahlt.

Ein zusätzlicher **Antrag ist für Empfänger von SGB II und XII-Leistungen nicht erforderlich**. Das Jobcenter und die Sozialämter der Städte und Gemeinden (für ihre laufenden Leistungsbeziehungen) prüfen und bescheiden die Anträge und zahlen die Leistung für Schulbedarf (mit der laufenden Leistung) aus.

**Wohngeld- u. Kinderzuschlagsempfänger** weisen durch Vorlage des jeweiligen Leistungsbescheides über Wohngeld bzw. Kinderzuschlag den Bedarf nach; ihre Anträge werden von der Servicestelle Bildung und Teilhabe beim Landkreis Friesland geprüft und beschieden und die Leistung von dort ausgezahlt.

Auf Verlangen der Leistungsbehörde ist ein Nachweis über den Schulbesuch vorzulegen (Schulbescheinigung).

### 3. Schülerbeförderung

Die Leistung muss für **jedes Kind gesondert beantragt** werden. Schülerbeförderungskosten werden übernommen, wenn bedürftige Schüler außerhalb des Nahbereiches der (nächstgelegenen) Schule wohnhaft sind und die Kosten nicht von anderer Seite gezahlt werden. Grundlage für die Beurteilung der Frage des Nahbereiches ist analog zu den Schülern bis Klasse 10 die **Schülerbeförderungssatzung** des Landkreises Friesland.

Wenn ein Anspruch auf Schülerbeförderung besteht, wird mit der Bewilligung für den Schüler von der Servicestelle eine Fahrkarte beim Verkehrsunternehmen bestellt. Die Karte wird an die Schule gesandt und dort an den Schüler ausgegeben.

#### 4. Lernförderung

Ergänzung bereits vorhandener **schulischer Angebote**. Wenn das Erreichen des Klassenziels (Versetzung in die nächste Klassenstufe oder ein hierfür ausreichendes Leistungsniveau) **unverschuldet** gefährdet ist und eine Verbesserung nur mit Hilfe einer ergänzenden Lernförderung kurzfristig erreicht werden kann, kommt diese Leistung in Betracht. Lernförderangebote von Schulen und schulnahen Trägern (z. B. *Elternvereine/Hausaufgabenhilfe*) müssen grundsätzlich vorrangig genutzt werden. Für das Erreichen einer besseren Schulartenempfehlung (z. B. Übertritt auf ein Gymnasium) kann **keine** ergänzende Lernförderung gewährt werden.

Die Leistung muss für **jedes Kind gesondert beantragt** werden. Mit der Antragstellung wird ein Formular ausgegeben, in dem von der Schule die Notwendigkeit der ergänzenden Lernförderung in bestimmten Fächern bestätigt werden muss. Diese Bestätigung erfordert neben Angaben zu dem Fach, in dem der Bedarf besteht, auch Angaben über den Zeitraum, in dem die Schwächen aller Voraussicht nach mittels gezielter Lernförderung beseitigt werden können. Auch muss bestätigt werden, dass die **Leistungsschwäche nicht auf unentschuldigte Fehlzeiten oder anhaltendes Fehlverhalten zurückzuführen ist**.

Zusätzlich ist eine Einschätzung erforderlich, dass das Erreichen des Klassenziels gefährdet ist und die Gefährdung durch die vom Fachlehrer empfohlene Lernförderung voraussichtlich behoben werden kann. Auf Basis dieser Einschätzung kann eine Entscheidung über Lernförderung getroffen werden.

Die Servicestelle rechnet die Kosten für den Förderunterricht direkt mit dem Anbieter der Lernförderung ab.

#### 5. Mittagsverpflegung

Grundsätzlich ist die Mittagsverpflegung im Regelbedarf von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt. Das Mittagessen in der Schule oder Kindertageseinrichtung ist aber in der Regel teurer als ein Mittagessen zu Hause, daher werden mit dieser Leistung die Mehrleistungen ausgeglichen.

Der Zuschuss zur Mittagsverpflegung muss für **jedes Kind gesondert** bei der Leistungsbehörde beantragt werden. Erbracht werden die monatlichen Kosten für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung. Gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung bedeutet für Schülerinnen und Schüler, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird. Verpflegung, die am Kiosk gekauft werden kann (z. B. belegte Brötchen), wird nicht bezuschusst.

Die Eltern müssen einen **Eigenanteil** in Höhe von 1,- Euro pro Mittagessen für ihr Kind selbst übernehmen. Der Differenzbetrag wird zwischen dem Caterer und der Servicestelle abgerechnet.

#### 6. Soziale und kulturelle Teilhabe

Diese Leistung erhalten **Kinder und Jugendliche**, die noch **nicht volljährig** (unter 18 Jahre) sind.

Mit ihr soll Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen. Um dies zu ermöglichen, werden **zusätzliche Leistungen im Wert von pauschal 10 Euro monatlich** erbracht.

Die Leistung kann individuell eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht),
- Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsbesuche),
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeit).

Die Leistung für soziale und kulturelle Teilhabe muss für **jedes Kind gesondert** bei der Leistungsbehörde beantragt werden. Diese bewilligt nach Feststellung der Bedarfsvoraussetzungen (z.B. Bedürftigkeit).

Die Bewilligung können die Eltern für das Kind z.B. beim Sportverein einlösen. Die Servicestelle rechnet die Kosten für die soziale und kulturelle Teilhabe dann direkt mit der/den jeweiligen Stelle(n) ab, bei der die Bewilligung eingelöst wurde(n).

Natürlich können die Guthaben von jeweils pauschal 10,- € pro Monat auch für mehrere Monate „angespart“ werden und dann nach Wunsch des Kindes für die genannten Aktivitäten, z.B. für eine Freizeitfahrt, eingesetzt werden.

Solange der Betrag nicht aufgebraucht ist, können die entstehenden Kosten mit der Servicestelle Bildung und Teilhabe abgerechnet werden.

**Die Servicestelle Bildung und Teilhabe des Landkreises Friesland ist erreichbar unter 04461 / 919-1200 und / 919-1201 und befindet sich im Kreisamt in Jever, Lindenallee 1.**